

in höherer Instanz aber in allen bürgerlichen und profanen Rechtsangelegenheiten dem Gerichtszwang der landesherrlichen Ober- und resp. der Reichs-Gerichte unterworfen; deren, so wie überhaupt aller Geistlichen, Eigenbehörige sind (in Ausdehnung früherer Bestimmung vom 7ten März 1693) in allen Sachen und Aktionen, welche nicht das Prädium selbst, oder dessen Gerechtfame betreffen, dem alleinigen Gerichtszwang der weltlichen Ober- und Untergerichte; und die weltlichen Bediente der Fräulein=Stifter, nur in den diese oder deren Gerechtfame betreffenden Sachen der geistlichen Offizialats=Gerichtbarkeit unterworfen.

492. Münster den 9. August 1773. A. 10. h. Medizinal=Collegium.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nebst Anordnung eines besondern Medizinal=Collegiums für das Hochstift Münster, wird demselben die Prüfung, Bestätigung und Patentisirung aller vorhandenen, und künftig ihre Kunst ausüben wollenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, desgleichen auch die Beaufsichtigung und commissarische Visitation der Apotheken, sodann die Cognition über sämtliche Medizinalpersonen in allen ihre Berufsausübung betreffenden Fällen, nebst der Befugniß zur Verhängung von Geldbußen und Kostenersatz oder Suspension und Entsetzung von ihrer Kunst= und Dienstausbübung — landesherrlich übertragen; und gleichzeitig bestimmt, daß von den Urtheilen des Medizinal=Collegiums nur dann eine (binnen 10 tägiger Frist einzumittelnde) Appellation an den landesherrlichen Geheimrath statthaft ist, wenn dieselben eine 30 Rthlr. übersteigende Geldbuße und Kostenersatzung, eine mehr als einjährige Suspension, oder eine Remotion verhängen. Außerdem soll das Medizinal=Collegium, bei herrschenden Epidemien, die auswärtigen Aerzte zu periodischen Berichterstattungen anhalten und desfallsige Vorschläge an den Geheimen=Rath oder auch unmittelbar an den Landesherrn richten und von Ersterem in allen Medizinal=Polizeivorfällen in seinem Gutachten vernommen, zur Abhaltung der in der Nähe vorkal-

lenden Nothgerichte beauftragt, auch zur Begutachtung aller desfallsigen aus den Aemtern eingehenden Berichtserstattungen erfordert werden.

Allen von dem Medizinal=Collegium an die Beamten gerichteten Aufforderungen zur Hülfeleistung und zur Berichtserstattung soll Folge geleistet werden.

493. Münster den 30. August 1773. B. 6. h. Juden=geleit.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Das am 1ten Januar erloschene Hauptgeleit für die Münstersche Judenschaft, wird derselben (aus 188 bezeichneten Familienhäuptern bestehend) auf fernere 10 Jahre, gleichmäßig wie unterm 7ten März 1763 (ad Nr. 280. d. S.) und mit den zusätzlichen Bestimmungen, landesherrlich erneuert: daß der landesherrlich bestätigte Rabbiner, jedesmal im Lande sehaft sein, und auf die Anordnung tüchtiger, und keinen Handel treiben dürfender, jüdischer Schulmeister wachen müsse; daß die Haltung dergleichen Privatlehrer vom Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Schulmeisters nicht befreien soll; daß die, an die Stelle abgegangener vergeblicher Juden, mit landesherrlichem Geleit neu anziehenden Juden, wenigstens 500 Rthlr. Vermögen besitzen müssen; und daß die mit diesem Patente wieder zu verkündigenden beigedruckten Verordnungen vom 23. August 1708, 23. März 1723 und 24. Juni 1763 (Nr. 263., Nr. 304. und Nr. 465. d. S.) genau befolgt und gehandhabt werden sollen.

Bemerk. Durch ein der Münsterschen Hofkammer communitirtes an den stiftischen Hofrath gerichtetes landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 12. Februar 1777. (B. 6. d.) ist diesem die Criminaljurisdiction über die im Hochstift Münster vergleidete Judenschaft dergestalt übertragen worden, daß die Criminal=Prozesse auch gegen vergebliche Juden durch die Unter=Richter instruiret, und von dem stiftischen Hofrath, — unter Anordnung eines Mitgliedes desselben zum Re= oder Correferenten, welcher zugleich Hofkammerath ist, und der, so weit es geschehen kann und

das Cameral-Interesse es erfordern möchte, der Hofkammer davon Nachricht mitzutheilen hat — beendigt werden sollen.

Unterm 21. Januar 1784 (A. 10. h.) ist durch ein landesherrliches Patent das Hauptgeleit der stiftmünsterschen, in einem beigefügten Verzeichniß namentlich aufgeführten, Judenschaft (200 Familienhäupter) vom 1. Januar 1783. auf fernere 10 Jahre, gleichmäßig wie oben, jedoch mit der Abweichung erneuert worden: daß darin die Judenschaft nur in Civil- und fiskalischen Sachen der ausschließenden Jurisdiction der fürstlich münsterschen Hofkammer untergeben wird.

Die zuletztbezeichnete, durch den eingetretenen Tod des Landesherrn erloschene Geleitsverleihung ist von dem inzwischen eingetretenen neuen Regenten durch landesherrliches Patent d. d. Bonn den 21. Juni 1784. (A. 11. h.), auf fernere 10jährige Dauer vom 16. April 1784 an zu rechnen, ganz gleichlautend erneuert auch diese Erneuerung (für 202 Familien) durch Patent d. d. Morgentheim d. 11. März 1795 (A. 11. h.) bis zum 16. April 1804 gültig, wiederholt worden. Die Cognitionsbefugnisse und andere Zuständigkeiten des landesherrlich bestätigten Land-Rabbiners der Judenschaft sind sodann durch ein Patent der fürstlich stiftischen Hofkammer zu Münster vom 18. Mai 1790. (A. 9. h.) festgesetzt worden, dessen wörtlicher Inhalt hier so folgt:

„Da Seine durchfürstliche Durchlaucht zu Köln, Bischof zu Münster, unser gnädigster Fürst und Herr, dem angeordneten Landrabbiner (N. N.) nach Maasse des Hauptgeleites zwar in sämtlichen bei der Judenschaft vorkommenden Civil- und Fiskalsachen, auch bei größeren Verbrechen die Cognition unterlag, gleichwohl gnädigst gestattet haben, daß derselbe, mit Zuziehung der Judenschafts-Vorsteher, die jüdische Ehestreitigkeiten und Sponsalien-Sachen, imgleichen die Errichtung der Inventarien in jüdischen Nachlassenschaften und die darauf einschlagende Verordnungen vornehmen, und diese, wie auch die §. 7. des Hauptgeleites (conf. Nr. 280. v. S.) bestimmte geringere Excesse der Juden nach jüdischen Gesetzen entscheiden möge, vorbehalten jedoch, daß allen und jeden der Judenschaft, welche sich durch das Erkennt-

„niß des Landrabbiners beschweret finden, obsonst wiß der denselben gegründetes Beschwer vorzubringen haben möchten, der Refers zur hochfürstlichen Hofkammer offen bleibe; Höchst dieselbe auch gnädigst bestimmen haben, was besagtem Landrabbiner in den Fällen, in welchen ihm eine derartige Cognition gnädigst gestattet ist, für seine dabei vorkommende Verrichtungen, gezahlet, und ferner, was ihm für seine sonstige Amtsverrichtungen an Gebühren entrichtet werden solle:

„So wird solches zur gehorsamsten Nachachtung sowohl des Landrabbiners als der Judenschaft hiermit bekannt gemacht; und zwar

1. Erhält der Landrabbiner für Ausfertigung einer jeden Ladung, welche aber, so wie die fernere Handlungen in deutscher Sprache abgefaßt werden müssen, $\frac{1}{2}$ Kopfstück oder 4 Mariengroschen, Imgleichen von jedem eingeklagten Reichsthlr. in jenen Sachen, in welchen ihm nach Vorschrift des Hauptgeleites die Cognition gestattet, von jeder Parthei 1 Mariengroschen.“

„Diese Gebühr hat zwar der nachsuchende Theil auszuliegen, fällt aber demjenigen zur Last, welchem beim Auspruch der Sache die Kosten zur Last gestellt werden.“

„Erscheint ein Jude auf die gegen ihn erlassene Ladung nicht, so kann der Landrabbiner zwar den Widerspenstigen nach jüdischem Gebrauche bestrafen, jedoch in keinem Falle, ohne Wissen und Willen der Judenschafts-Vorsteher einen Juden mit dem Banne belegen.“

2. „Wenn der eine oder andere Theil das von dem Landrabbiner abgehaltene Protokoll mit der eingebrachten Klage in Abschriften verlangt, muß derselbe solches dem verlangenden Theile mittheilen, erhält aber dafür die Gebühr der Abschriften.“

3. „Bei Abhörnung von Zeugen ist die Gebühr des Landrabbiners für jeden zu verhörenden Zeugen 1 „Gulden.“

4. „Wenn bei der Gelegenheit, da Erben oder Vormünder von der nachgelassenen Wittib eines verstorbenen Juden den Antheil ihrer Verschreibung fordern, der Landrabbiner der Wittib einen Eid abnehmen muß,

„erhält er dafür 5 Rthlr.; falls aber kein Eid abgefordert wird, werden auch keine Gebühren bezahlt.“

5. „Aus der Nachlassenschaft eines verstorbenen Juden, so in der Tax über 500 bis 1000 Rthlr. gestanden hat, genießt der Landrabbiner 10 Rthlr., hingegen von 1000 Rthlrn. und darüber nichts mehr als 25 Rthlr. vorbehaltlich seiner allenfallsigen Requisitionen, wenn er von den Erben oder Vorstehern berufen wird.“

„Für jetztgesagte Gebühren ist aber der Landrabbiner verpflichtet und schuldig, die Erben zu vergleichen, obensü die Sache zu entscheiden, und was zur Brichtigung der Erbschaft mittelst Errichtung eines Inventarii nöthig und erforderlich ist, zu verrichten.“

„Falls der Landrabbiner von den Erben, oder Vorstehern der Judenthümlichkeit nicht berufen wird, so gebührt ihm nichts mehr, als was Anfangs dieses Jphi zugesagt, nämlich von 500 bis 1000 Rthlr. — 10 Rthlr.; und von 1000 Rthlr. und darüber nur — 25 Rthlr. Der Landrabbiner ist nicht befugt, allein ohne Zustimmung eines Vorstehers oder Beisitzers, wenn er auch schon allein berufen worden, eine Erbschaft zu untersuchen.“

„Im Fall die Erben eines verstorbenen Juden sich mit den Vorstehern in der Güte wegen rückständigen Tributs, auch ohne Zuziehung des Landrabbiners vergleichen, so bleiben doch die Erben pflichtig, dem Landrabbiner taxmäßig seine Jura zu bezahlen.“

6. „Von einem Trauschein, wenn der Brautschatz bis 500 Rthlr. beträgt, ist die Gebühr des Landrabbiners 3 Rthlr.; falls aber der Brautschatz 500 Rthlr. übersteigt, ohne Unterschied des Quanti, 5 Rthlr.“

„Wenn der Landrabbiner den Ehevertrag selbst schreibt, muß demselben nebst Obigem, die Schreibgebühr, dennoch bezahlt werden mit 2 Gulden, wovon ein jeder Theil die Halbscheid zu 1 Gulden abzutragen hat.“

„Wenn sich ein Jude trauen lassen, und den Landrabbiner selbst persönlich zur Copulation nicht brauchen, sondern dieselbe durch einen anderen der dazu fähig ist, verrichten lassen will, so muß der Land-

rabbiner solches gestatten; es sind demselben aber nichts desto weniger für Ausfertigung des Traus- oder Copulations-Scheins, welchen er zu ertheilen nicht weigern darf, die Gebühren nach Maßgabe des Brauschatzes, wie vorhin gemeldet, zu entrichten.“

7. „Wenn ein Sohn oder eine Tochter eines im Hochstift vergleideten Juden sich außerhalb Landes trauen läßt, und sich nachher im Hochstift setzt, so muß von demselben nach Inhalt §. 6. dem Landrabbiner der Trauschein gezahlt werden, die Schreibgebühr für die Ehepacten brauchen aber dieselbe nicht zu entrichten.“

8. „Wenn in Ehescheidungsfällen die sämtliche Kosten über 25 bis 30 Rthlr. betragen, soll vor der Einforderung dieser Kosten, ein ausführliches Verzeichnis derselben der hochfürstlichen Hofkammer jedesmal vorderst zur Einsicht, und allenfallsigen Absetzung von dem Landrabbiner übergeben werden.“

9. „Wenn eine Wittwe, welche keine Kinder am Leben hat, zur zweiten Ehe schreitet, gebühren dem Landrabbiner für die Ceremonie des Ausziehens des Schuhs, die von den Juden Chalitzta genannt wird, 10 Rthlr.“

10. „Für die Untersuchung der persönlichen Eigenschaften und der Vermögensumstände eines fremden oder einheimischen Juden, welcher bei Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ein neues, oder Transcriptions-Geleit nachsuchet, für den darüber zu ertheilenden Attest und zur Hofkammer abzustattenden Bericht, wird nichts gezahlt. Der Landrabbiner hat nebst den Vorstehern die Untersuchung unentgeltlich vorzunehmen, auch mit denselben die Ertheilung des Attestes, und die Abstattung des Berichts unentgeltlich zu versehen.“

11. „Wenn ein Jude, und zwar ein Landeskind dem Landrabbiner um den Titel eines Rabbi begehrt, sind die Jura des Landrabbiners 5 Rthlr. Es kann aber dieser Titel nicht anders, als mit Bewilligung der Vorsteher und Beisitzer auf dem Conventionsstage theilhaft werden.“

12. „Für die alle drei Jahr zu haltende Convention „werden dem Landrabbiner seine Kosten durch die Vor- „steher der Gemeinde gezahlet.“

13. „Für die alsdann zu haltende Predigt erhält „derselbe 10 Rthlr.“

14. „Auch erhält der Landrabbiner auf dem Con- „ventionstage bei Annahme der Taxe, von jedem 100 Rthlr. „einen Gutengroschen.“

15. „Wenn ein Jude als fähig zum Schlachten an- „gesetzt wird, er mag neu verkleidet oder einheimisch „sein, zahlt derselbe dem Landrabbiner dafür 2 Gul- „den; falls er aber zum Schlachten im Hochstift, oder „anderstwo schon einmal approbirt gewesen, nur 1 „Gulden.“

16. „Auf dem Conventionstage müssen die jüdischen „Schlächter zur Approbation vor dem Landrabbiner er- „scheinen, und wann er den ungehorsamlich Ausbleiben- „den, durch Untersagung des Schlachtens bestrafen; „jedoch soll der Landrabbiner gleich einen Andern zum „Schlachten wieder anordnen.“

17. „So oft der Landrabbiner in seinen Amtsver- „richtungen verreisen muß, werden demselben für „Verzehrung und Reisekosten, für jeden Tag 2 Rthlr. „zugelegt, welche, wenn die Angelegenheit die ganze „Judenschaft angehet, aus ihren Mitteln, obsonst in „privater Juden Geschäften von der nachsuchenden Par- „they abgeführt, und nebst dem Wagen und Pferde „gestellt werden müssen.“

18. „Auser obervähnten Emolumenten sind dem Land- „rabbiner mit Einschluß dessen, was ehemals für Haus- „miethe gegeben worden, 150 Gulden zum jährlichen „Gehalt gnädigt zugelegt, und wird den Vorstehern „gnädigt anbefohlen, solches Gehalt aus der Juden- „schaft Mitteln jährlich abzuführen.“

19. „Dann wird der Judenschaft zum Beschluß noch „ohnerhalten, daß dem Landrabbiner die Haltung ei- „ner Privatschule oder Synagoge untersagt, und dem- „selben gnädigt anbefohlen sey, der allgemeinen Sy- „nagoge, welche zur gewöhnlichen Zeit, ohne Unter- „schied, ob der Landrabbiner gegenwärtig oder abwe-

„send sey, unabänderlich gehalten werden soll, gleich „den übrigen beizuwohnen. Urkund ic.“

494. Bonn den 20. Januar 1774. (A. 9. b. Deffentl. Sicherheit.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Bei der im Hochstift Münster vielfach stattfindenden Störung der öffentlichen Sicherheit, wird, — unter Aufhebung der am 23. März und 22. Dezember 1763 und unterm 7. Juni 1765 (ad Nr. 343 d. S.) erlassenen Vorschriften, — Behufs Abkehrung und Befrafung des bösen Gesindels, Verhütung der Desertion und fremder Werbungen, auch Abstellung des Müßiggangs und der Bettelei, ausführlich (in 4 Abschnitten und 50 §§.) lan- desherrlich verordnet, und desfalls, im Wesentlichen folgendermaßen bestimmt:

I. Abschnitt. Von den Strafen der Verbrechen.

§. 1. Brandstiftung, Todtschlag, Raub, Einbruch, Dieberei, Bergewaltigung der Menschen und Güter auf Post- und Heerstraßen, wird nach den Criminalrechten mit den darin vorgeschriebenen Todesstrafen belegt.

§§. 2—4. Garten-Diebe und Frevler, Landstreich- er, Bagabunden, fremde Bettler, Paß- und Bettelju- den, sodann auch inländische Bettler in der Stadt Mün- ster und den übrigen Städten verwirkten Zuchthaus- Strafe.

§§. 5—6. Unbekannte, ohne erhebliche Ursachen mit Waffen, zumal in Abwegen, Gehölzen und Heiden, be- troffen werdende Leute sollen verhaftet und, bei obwa- rendem Verdacht begangener Verbrechen, gegen sie nach den peinlichen Rechten verfahren werden.

§§. 7—8. Bei dergleichen Verhaftungen sollen auch die den jüngsten Aufenthalt solcher Delinquenten nicht angemeldet habenden Wirthe und Einwohner ermittelt und diese, so wie die, die Handhabung dieser Verordnung vernachlässigt habenden Lokals- und andre Behörden, zu Geld und anderen Strafen gezogen werden.